

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e28ab125-48c4-36c3-8b0a-b4c4b8b53a11>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Richtlinie für die Prüfungen von Acetylenanlagen durch Sachverständige (Prüfrichtlinie) (TRAC 401)
Amtliche Abkürzung	TRAC 401
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRAC 401 - Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme [\(1\)](#)

6.1 Für die Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 13 AcetV [\(2\)](#)) gilt die [Nummer 4.1](#) entsprechend.

6.2 Die Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme erstrecken sich auf Acetylenentwickler nach [Nummer 5.2 Ziffer 1](#) und andere Acetylenanlagen die wiederkehrenden Prüfungen unterliegen, sofern die Anlage länger als 6 Monate außer Betrieb war oder die wiederkehrende Prüfung der Anlage deshalb entfallen ist, weil die Anlage bei Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung nicht betrieben wurde.

6.3 Bei den Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme wird festgestellt, ob sich die Anlage noch in ordnungsgemäßigem Zustand befindet.

6.4 Die Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme umfassen eine äußere Prüfung nach [Nummer 5.31](#), eine innere Prüfung nach [Nummer 5.32](#) und eine Dichtheitsprüfung nach [Nummer 5.33](#).

Eine Druckprüfung nach [Nummer 5.34](#) wird nur dann durchgeführt, wenn sie im Einzelfall zur sicherheitstechnischen Beurteilung der Anlage erforderlich ist.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

